

## Seuchenüberwachung und -bekämpfung: Aufgaben des Imkers

### 1. Rechtliche Grundlagen

Eidgenössisches Tierseuchengesetz (TSG, SR 916.40) vom 1. Juli 1966  
Eidgenössische Tierseuchenverordnung (TSV, SR 916.401) vom 27. Juni 1995  
Kantonale Tierseuchenverordnung (kTSV; SRL 845) vom 22. November 2011

### 2. Allgemeines

Die Imker und Imkerinnen sind verantwortlich für die Gesundheit der Bienenvölker. Sie haben die besetzten wie unbesetzten Bienenstände ordnungsgemäss zu warten und alle Vorkehrungen zu treffen, damit von ihnen keine Seuchengefahr ausgeht (Art. 59 Abs. 1 der TSV).

### 3. Registrierung der Bienenstände / Meldung

Bienenstände müssen beim Kanton registriert werden. Imker müssen der Dienststelle Landwirtschaft und Wald (Tel. 041 349 74 10) einen neuen Bienenstand, den Wechsel des Imkers oder die Auflösung des Standes innert einer Woche melden (Art. 18a Abs. 2 und 3 TSV). Die Daten der Bienenstände werden jährlich im Rahmen der Stichtags-erhebung durch die Landwirtschaftsbeauftragten der Gemeinden aktualisiert. Jedem Bienenstand wird eine kantonale Identifikationsnummer zugeteilt.

### 4. Kennzeichnung, Meldung des Verstellens

Bienenstände müssen mit dem vom Veterinärdienst zur Verfügung gestellten Schild von aussen gut sichtbar mit der kantonalen Identifikationsnummer gekennzeichnet sein. Bevor Bienen in einen anderen Inspektionskreis verbracht werden, muss der Imker dies dem Bieneninspektor des alten sowie des neuen Standorts melden. Der Bieneninspektor führt nötigenfalls eine Gesundheitskontrolle durch (Art. 19a TSV). Dies gilt auch für Wanderimker.

### 5. Bestandeskontrolle

Wer Bienenvölker hält, kauft, verkauft oder verstellt, hat eine Bestandeskontrolle zu führen (Art. 20 TSV). In die Bestandeskontrolle sind alle Zu- und Abgänge einzutragen, sowie die Standorte der Völker und die Verstelldaten festzuhalten. Musterformulare finden sich auf der Homepage des Veterinärdienstes des Kantons Luzern [www.veterinaerdienst.lu.ch](http://www.veterinaerdienst.lu.ch) unter Themen >Tiergesundheit > Downloads

### 6. Meldepflicht

Bienenseuchen oder der Verdacht auf solche sind dem Bieneninspektor zu melden (Art. 61 Abs. 3 TSV). Bis zur Abklärung durch den Bieneninspektor ist Alles vorzukehren, um eine Seuchenverschleppung zu verhindern.

### 7. Staatliche Bekämpfung und Überwachung

Die Bienenseuchen Faulbrut (Art. 269-272 TSV) und Sauerbrut (Art. 273-274 TSV) und der kleine Beutenkäfer (Art. 274a-274g TSV) werden staatlich bekämpft. Wird eine dieser Seuchen festgestellt, wird der betroffene Stand gesperrt und es werden Massnahmen zur Bekämpfung angeordnet. Im Falle der Faulbrut ist der Verkehr mit Bienen und Waben in einem Sperrgebiet im Umkreis von 2 km um den verseuchten Stand gesperrt, bei Sauerbrut im Umkreis von 1 km. Beim kleinen Beutenkäfer wird eine Schutzzone von 3 km und eine Überwachungszone von 10 km um den verseuchten Stand angeordnet. Bienenstände im Sperrgebiet, respektive Schutz- und Überwachungszone, bzw. Stände in der Nachbarschaft zu einem verseuchten Stand werden vom Bieneninspektor kontrolliert.

Da aufgrund der Definition, was ein besetzter Bienenstand ist (siehe Punkt 9), ein als «unbesetzt» deklariertes Bienenstand eventuell Bienenvölker beherbergen könnte, wird der Veterinärdienst auch die Besitzer von «unbesetzten» Bienenständen in einem

Sperrgebiet kontaktieren, um eine aktuelle Belegung zu überprüfen und, falls notwendig, Massnahmen anordnen.

Zudem wird jährlich eine Stichprobe von Bienenständen kontrolliert.

#### **8. Mitwirkungspflicht der Imker**

Die Imker haben den Bieneninspektor bei den seuchenpolizeilichen Massnahmen zu unterstützen und das im Betrieb vorhandene Material zur Verfügung zu stellen (Art. 59 Abs. 2 TSV). Sie haben dem Bieneninspektor Zutritt zu gewähren und dürfen ihn bei der Ausübung seiner amtlichen Tätigkeit nicht behindern (Art. 294 TSV).

#### **9. Beiträge in die Tierseuchenkasse**

Imker und Imkerinnen leisten einen Beitrag an die Tierseuchenkasse (§ 20 Abs 1 Bst. k KTSV). Jede Imkerei zahlt einen jährlichen Grundbeitrag von 20 Franken und für jeden besetzten Bienenstand in den letzten 12 Monaten vor dem Stichtag einen Beitrag von vier Franken. Die Anzahl Bienenvölker ist bei der Berechnung nicht entscheidend. Als besetzt gilt ein Bienenstand dann, wenn in einem Jahr für einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten Bienenvölker auf diesem Stand eingestellt werden.

Ist dies der Fall, so sind die pro Jahr besetzten Bienenstände durch die Imkerinnen und Imker selber in Agate (LAWIS) zu melden.

Wanderimker verfahren mit ihren Wagen analog wie mit festen Bienenständen. Ist ein Wagen also mindestens 3 Monate mit Völkern bestückt, so ist dieser Wagen als besetzt zu melden.

#### **10. Bekämpfungskosten und Entschädigungen**

Die Tierseuchenkasse übernimmt die Kosten für die Aufwendungen des Bieneninspektors (Kontrollen, Bekämpfungsmassnahmen) sowie die Laborkosten und entschädigt Bienen- und Wabenverluste. Die Leistungen aus der Tierseuchenkasse können gekürzt werden oder entfallen, wenn der Geschädigte die Seuche mitverschuldet, nicht oder zu spät gemeldet oder sonst gegen seuchenpolizeiliche Vorschriften und Anordnungen verstossen hat (Behinderung des Bieneninspektors, Verweigerung der Mithilfe, Nichteinhalten der Sperrmassnahmen, etc.).

#### **Bieneninspektoren**

##### **Amt Entlebuch**

Stefan Stalder, Kleinstein, 6106 Werthenstein, Tel.: 079 325 27 59

##### **Amt Hochdorf**

Edy von Moos, Himmelrichstr. 27, 6283 Baldegg, Tel. 041 910 39 57

##### **Amt Luzern**

Christoph Bünter, Unterschwändli, 6048 Horw, Tel. 041 340 21 22

##### **Amt Sursee**

Hans Galliker, Weidmatt 1, 6212 Kaltbach; Tel.: 076 513 10 10

##### **Amt Willisau**

Adolf Stadelmann, Neuburgstalden, 6114 Steinhuserberg, Tel. 041 490 18 01

**Weitere nützliche Informationen finden sich unter folgenden Links:**

Bundesamt für Veterinärwesen

<https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/tiere/tierschutz/nutztierhaltung/bienen.html>

Schweizerisches Zentrum für Bienenforschung

[www.apis.admin.ch](http://www.apis.admin.ch)

Verband Luzerner Imkervereine (VLI)

[www.luzerner-imker.ch](http://www.luzerner-imker.ch)

Verein Deutschschweizerischer und

Rätoromanischer Bienenfreunde (VDRB)

[www.vdrb.ch](http://www.vdrb.ch)

**Kontakt**

Veterinärdienst, Meyerstrasse 20, Postfach 3439, 6002 Luzern

Telefon 041 228 61 35

[veterinaerdienst@lu.ch](mailto:veterinaerdienst@lu.ch)

[www.veterinaerdienst.lu.ch](http://www.veterinaerdienst.lu.ch)

Luzern, 07. Juni 2021